

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 57 (1984)

Heft: 10

Artikel: Wirtschaftliche Landesversorgung, ein Pfeiler der Gesamtverteidigung

Autor: Ziegler, Christian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-519030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftliche Landesversorgung, ein Pfeiler der Gesamtverteidigung

Sicher kennen Sie alle den Slogan «Kluger Rat – Notvorrat»! So alle zwei Jahre hört man in den Medien von der Kampagne zur Anlegung des Notvorrats. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) hat diese Empfehlungen zum Aufgabenbereich zu zählen. Bis vor kurzem hiess dieses Amt noch Bundesamt für wirtschaftliche Kriegsvorsorge. Mit der Schaffung des Landesversorgungsgesetzes im Jahre 1983 wurden der Ämtername und auch viele Aufgaben den heutigen Bedürfnissen angepasst.

Es freut uns, Ihnen, sehr geehrter Leser, in der Folge einige Informationen zur wirtschaftlichen Landesversorgung, deren Organisation und zum Bereich Rationierung, geben zu dürfen. Autor dieses Artikels ist Christian Ziegler, Informationschef des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung in Bern. Wir möchten Ihnen diesen Artikel sehr zur Lektüre empfehlen, denn diese Thematik gehört zur Ausbildung gemäss Rahmentätigkeitsprogramm ZTK und wird demzufolge an den nächsten Wettkampftagen als mögliche Postenarbeit zu erwarten sein!

Nach ausgedehnten und intensiven Vorbereitungsarbeiten konnte der Bundesrat das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung im Herbst 1983 in Kraft setzen. Anstoss zur Revision des sogenannten Kriegswirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1955 war die Oelkrise zu Beginne der 70er Jahre. Die stark importabhängige Schweiz kann heute durch viele verschiedene Bedrohungsformen in ihrer Versorgungslage gestört werden. Das neue Gesetz soll den aktuellen Bedrohungsfaktoren einer gut funktionierenden Versorgung besser Rechnung tragen.

Die Volkswirtschaft und damit das Fortbestehen eines souveränen Staates wird heute nicht allein durch kriegerische Auseinandersetzungen bedroht. Deshalb wurde der Begriff «Kriegsvorsorge» durch den Ausdruck «wirtschaftliche Landesversorgung» ersetzt. Die Massnahmen, die aufgrund des neuen Gesetzes getroffen werden können, richten sich nach der Schwere der Bedrohungslage.

Es können drei hauptsächliche Zustände unterschieden werden:

Die ständige Bereitschaft: damit wird der heutige «normale» Zustand umschrieben. Massnahmen sind nur beschränkt möglich und können ihre Wirkung erst in einer Krise entfalten.

Zunehmende Bedrohung: In dieser Situation ist die Versorgung mit lebenswichti-

gen Gütern und Dienstleistungen gestört, sei es infolge kriegerischer oder machtpolitischer Faktoren. In einer solchen Situation können Kontingentierungen, Rationierung, Ausfuhrbeschränkungen und ähnliche Massnahmen eingeleitet werden.

Allerdings sind solche Massnahmen recht einschneidend.

Schwere Mangellagen infolge von Marktstörungen: Die Anerkennung dieses Bedrohungszustandes als Voraussetzung zum Erlass von Massnahmen ähnlich jener, die bei zunehmender Bedrohung zu ergreifen sind, bedeutet ein wichtiges Novum im Landesversorgungsrecht.

Im Mittelpunkt der Vorsorgebestrebungen steht immer noch die Pflichtlagerhaltung. Heute bestehen Pflichtlager im Warenwert von rund 10 bis 11 Milliarden Schweizerfranken. Pro Schweizer also ein Warenkorb in der Grössenordnung von 1700 Franken. Die Pflichtlagerhaltung ist der auch in Friedenszeiten physisch am stärksten in Erscheinung tretende Aspekt der Landesversorgung. Sämtliche anderen Träger der Landesversorgung bestehen in Vorbereitungsmaßnahmen, welche in einem Ausnahmezustand regelnd eingesetzt werden können. Das Ziel ist, mit einem möglichst geringen Aufwand die knapperen Güter sinnvoll einzusetzen unter Wahrung einer möglichst gros-

sen Verteilungsgerechtigkeit. Im Grunde genommen fallen alle Massnahmen wie Produktionsausdehnungen, Herstellungsbeschränkungen für bestimmte Güter, Verteilungsmassnahmen wie Kontingentierung und Rationierung unter dieses Kapitel.

Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung ist milizmässig organisiert. In ihr arbeiten die Organisationen der Wirtschaft zusammen mit den Kantonen und den Gemeinden. Die Landesversorgung untersteht dem Volkswirtschaftsdepartement. Ein kleines Bundesamt, dem auch die Geschäftsstellen der Ämter angeschlossen sind (Ernährungsamt, Transportamt, Industrieamt, Arbeitsamt und Versicherungsamt), funktioniert als Stabsorgan. Das Bundesamt ist in erster Linie zustän-

dig für die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen, die Überwachung des Massnahmevollzugs, das Pflichtlagerwesen, die Ausbildung und Information sowie die Planung, Forschung und Koordination mit den Partnern in der Gesamtverteidigung.

Die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Armee mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen kann nur in enger Zusammenarbeit von Wirtschaft und Staat bewältigt werden. Staatliche Massnahmen berücksichtigen die Strukturen und die Ordnungsprinzipien der Wirtschaft.

Sämtliche Massnahmen, welche zur Versorgungssicherstellung eingeleitet werden, müssen deshalb den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Sie können nur im äussersten Fall und nur subsidiär, also ergänzend angewandt werden.



Der Rhein ist auch heute noch die wichtigste Verbindung der Schweiz zum Meer. Rund ein Viertel aller importierten Güter erreichen die Schweiz auf dem Wasser. Rund 8 bis 9 Millionen Tonnen Güter werden in den Rheinhäfen beider Basel jährlich gelöscht. Ein Unterbruch dieser wichtigen Wasserstrasse hätte schwerwiegende Folgen für die schweizerische Landesversorgung.

Die Vorratshaltung

Die Vorratshaltung ist in erster Linie Sache der Wirtschaft. Der Bund kann das Anlegen von Vorräten fördern. Für lebenswichtige Güter bestehen Pflichtlager. Wichtige Massengüter des täglichen Bedarfs wie Treib- und Brennstoffe, gewisse Nahrungsmittel, Schmieröle und -fette, Antibiotika, Getreide und Futtermittel, Seifen und Waschmittel unterstehen einem Obligatorium. Das heisst der Import dieser Güter ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird von der Bereitschaft zur Pflichtlagerhaltung abhängig gemacht.

Der Umfang der Lager entspricht normalerweise einem sechs bis zwölf monatigen Normalverbrauch.

Die Bewirtschaftung

Unter Bewirtschaftung versteht man in erster Linie alle zentral gesteuerten Massnahmen mit dem Ziele einer optimalen Beschaffung (auch aus dem Ausland), die Lagerhaltung und die Verwendung sowie die Produktion und Verteilung von lebenswichtigen Gütern.

Die Kontingentierung ist ein Bewirtschaftungsinstrument zur Zuteilung einer Ware. Sie wird vorwiegend auf höherer Handelsstufe eingesetzt, kann aber beispielsweise beim Heizöl auch auf den Endverbraucher angewandt werden. Die Zuteilung erfolgt gekürzt nach Massgabe einer bestimmten Vergleichsperiode.

Die Rationierung ist ein Bewirtschaftungsinstrument mittels einer Zuteilungskarte für den Endverbraucher. Die Zuteilung erfolgt einheitlich für jeden Verbraucher aufgrund vorher definierter Grundbedürfnisse. Die Rationierung ist das gerechteste aber technisch und administrativ aufwendigste Zuteilungsinstrument.

Zu den Massnahmen zur Verbrauchsbeschränkung kommen die Anbau- und Ablieferungspflichten für die Landwirtschaft (Ernährungsplanung) sowie die Herstellungs- und Verwendungsvorschriften für Waren.

Weitere Massnahmen

Die wirtschaftliche Landesversorgung beschäftigt sich aber auch mit der Sicherstellung der Arbeitskraft, dem Dienstleistungssektor, der Sicherung von Transportmitteln und -wegen sowie der Preisüberwachung und Höchstpreisfestsetzung. Es würde im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen, darauf näher einzutreten.

Das Beispiel Lebensmittelrationierung

Nahezu für alle Bereiche der Versorgung bestehen Konzepte zur möglichst gerechten Verteilung knapp gewordener Güter, sei dies nun bei den Treib- und Brennstoffen, den Industrierohstoffen oder der Elektrizität, um nur einige zu nennen. Nirgends aber tritt eine Verknappung so stark ins Bewusstsein der Betroffenen wie bei der Ernährung. Deshalb sei hier kurz der Ablauf einer möglichen Lebensmittelrationierung geschildert.

Das Ziel der Bewirtschaftungsmassnahmen ist die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln trotz Krieg, Boykott, Hinderung oder Wegfall von Transportmöglichkeiten, Wegfall der Importe, Mobilmachung der Armee und Aufgebot des Zivilschutzes.

Die vorhandenen Lager, nicht nur die Pflichtlager im engeren Sinne, müssen möglichst umfassend erfasst werden. Zusätzlich muss abgeklärt werden, welche Lebensmittel allenfalls noch importiert werden können. Schliesslich muss eine möglichst gerechte und sparsame Verteilung an alle Verbraucher unter Berücksichtigung ernährungsphysiologischer Grundsätze sichergestellt werden.

Eine Rationierung ist eine sehr einschneidende Bewirtschaftungsmassnahme, die es aber erlaubt, den Verbrauch effektiv zu steuern.

Bei der Einführung einer Rationierung ist es ausgeschlossen, alle Lebensmittel zu erfassen. Deshalb beschränkt man sich in der ersten Periode auf einige wichtige Grundnahrungsmittel, bei denen die Gefahr der Hamsterkäufe gross ist.

Nicht in die erste Rationierungsstufe einbezogen werden Frischprodukte wie Milch, Käse, Eier, Fleisch, Brot und Gemüse. Später können aber auch diese Produkte je nach Lage in das Massnahmenpaket eingeschlossen werden. Der Einbezug der Mahlzeiten soll je nach Lage sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

Der 1. Warenkorb

Rationierte Produkte werden in der ersten Phase im sogenannten ersten Warenkorb zusammengefasst. Hier handelt es sich mit Ausnahme der Butter um haltbare Waren für mindestens einen Monat. Damit wird eine möglichst grosse Dezentralisation der Ware erreicht und gleichzeitig der Notvorrat ergänzt.

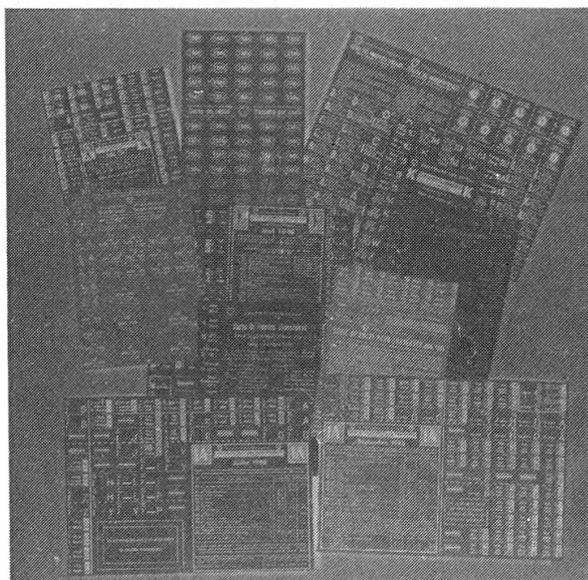
Die Zusammensetzung	
Zucker	2500 g
Reis	1000 g
	(gilt für drei Monate)
Kaffee und Tee	500 g
Speiseöl, -fett und Margarine	1000 g
	oder 1 l
Butter	450 g
Schokolade	500 g
Teigwaren	500 g
Hafer, Gerste, Mais, Hirse,	500 g
Hülsenfrüchte	(gilt für zwei Monate)
Seifen und Waschmittel	850 g
	(gilt für zwei Monate)

Zu dieser Aufzählung können auch noch Kartoffeln und Mehl kommen, wenn die Versorgungslage es erfordert.

Fertigartikel werden grundsätzlich rationiert, wenn sie mehr als 50 Prozent eines oder mehrerer Grundnahrungsmittel des Warenkorbs enthalten.

Rationierungsinstrumente

Als Rationierungsinstrumente sind alle Rationierungsausweise oder Zuteilungsverfügungen zu verstehen. In der ersten Rationierungsperiode werden an die Bevölkerung die *Lebensmittelkarte R 1* abgegeben. Diese Karte enthält Coupons, wel-



Rationierungsmarken

che mit Buchstaben bezeichnet sind. Erst kurz vor der Abgabe der Karte werden Art und Menge der den einzelnen Coupons zugeordneten Waren vom Ernährungsamt endgültig bestimmt. Die Rationierungsausweise R 1 sind bereits gemeindeweise abgepackt und adressiert bei den Kantonen eingelagert.

Sollten, was anzunehmen ist, die Mahlzeiten gleichzeitig mit den Lebensmitteln rationiert werden, wird zusätzlich zur Lebensmittelkarte auch eine *Mahlzeitenkarte MC* abgegeben.

Mahlzeitenkarten sind gültig für den Bezug von Frühstück, Mittag- und Abendessen. Sie enthalten 100 Mahlzeitencoupons.

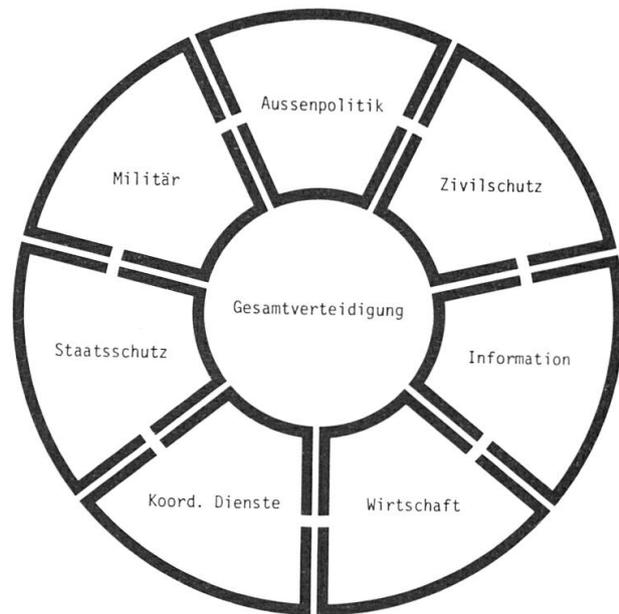
Gross- und Einzelhandelsbetriebe, Kollektivhaushaltungen, allenfalls auch Verarbeitungsbetriebe können rationierte Lebensmittel mit *Grossbezügercoupons GC* beziehen. Kollektivhaushaltungen und Einzelhandelsbetriebe tauschen in der Regel ihre eingenommenen Mahlzeitencoupons und Lebensmittelcoupons gegen Grossbezügercoupons bei den Abgabestellen von Kanton oder Gemeinde.

Rationierung und Armee

Für die Selbstsorge bezieht die Armee rationierte Lebensmittel mit dem *Rationierungsausweis R 20*. Von den in der ersten Rationierungsperiode rationierten Le-

bensmitteln darf die Truppe nur Butter durch Selbstsorge beschaffen. Alle übrigen rationierten Güter sind auf dem ordentlichen Nachschubweg über Verpflegungskompanien zu beziehen. Es sei denn, die erste Rationierungsperiode umfasse bereits Kartoffeln und Mehl. Sonderregelungen sind auch möglich, wenn die Rationierung viel früher als die Kriegsmobilmachung eingeführt worden wäre.

(Siehe auch Kasten)



In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung hat das Oberkriegskommissariat Weisungen ausgearbeitet, welche die Rationierung und die Armee betreffen. Diese Weisungen werden auf das Jahr 1985 verabschiedet und treten in Kraft, wenn der Bundesrat die Rationierung verfügt.

- Als rationierte Lebensmittel gelten alle Artikel der ersten Rationierungsperiode.
- Bei einem aktiven Dienst treten die vom OKK und dem BWL festgesetzten Tagesportionen in Kraft.
- Beim Kauf von rationierten Lebensmitteln hat die Truppe ausschliesslich den Armeerationierungsausweis R 20 zu verwenden. In der ersten Rationierungsstufe betrifft dies lediglich die Butter. Alle anderen Lebensmittel werden vom Versorgungsdetachment bezogen.
- Die R 20 werden nur gegen Quittung abgegeben. Es ist eine genaue Kontrolle zu führen.
- Die R 20 sind nur für den Bezug von rationierten Lebensmitteln bei zivilen Lieferanten zu verwenden.
- Rationierte Verpflegungsmittel, die von Armeemagazinen, von Versorgungseinheiten oder von einer anderen Einheit bezogen werden, sind keine R 20 zu verwenden.
- Beim Bezug nicht rationierter Artikel dürfen die R 20 nicht verwendet werden, sondern es sind besondere Gutscheine abzugeben.

Die Zusammenarbeit zwischen Armee und Landesversorgung

Als Partner der Gesamtverteidigung ist der Zusammenarbeit mit der Armee ein grosser Stellenwert zuzumessen. So bestehen Bereitstellungskonzepte, wonach der Kriegsbedarf an Nahrungs- und Futtermitteln, welcher heute durch die Armee nicht an Lager gelegt werden kann, rasch den Versorgungsregimentern geliefert werden kann. Über die bundeseigenen Pflichtlager kann das Versorgungsregiment im Rahmen des ihm zustehenden Anteils verfügen.

Die weiteren Vorräte unterstehen ausschliesslich der Verfügungsgewalt des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung. In einem Neutralitätsschutzfall wird der Einkauf von Nahrungs- und Futtermitteln in direkter Zusammenarbeit zwischen Armee und Landesversorgung koordiniert.

In Selbstsorge beschafft sich die Armee Güter aus der Wirtschaft durch Kauf, Miete oder Requisition. Da den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung Rechnung zu tragen ist, erfolgt auch die Selbstsorge in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Wesentlich ist, dass der Geist der Zusammenarbeit, von welchem die Landesversorgung geprägt ist, auch in ihrem Verhältnis zu den Partnern der Gesamtverteidigung zum Tragen kommt.